

**Landeshauptstadt Magdeburg**

**Der Oberbürgermeister**



**ottostadt  
magdeburg**

**Fachbereich Vermessungsamt  
und Baurecht**

**Magdeburg, 20. März 2019**

**Aktenzeichen: 62-372-66-097/17**

**Planfeststellungsbeschluss**

**für das Bauvorhaben**

**Herstellung barrierefreier Haltestelle**

**Thiemstraße - stadteinwärts**

**Vorhabenträger: Landeshauptstadt Magdeburg**

**Tiefbauamt**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	7
<b>A Verfügender Teil</b>	10
<b>I. Feststellung des Planes</b>	10
<b>II. Planunterlagen</b>	10
1. Planfestgestellte Unterlagen	10
2. Planänderungen	12
<b>III. Eingeschlossene naturschutzrechtliche Entscheidung</b>	12
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	12
1. Unterrichtungspflichten	12
a) Bauausführende Betriebe	12
b) Anlieger	12
c) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Technische Aufsichtsbehörde (TAB)	13
2. Bauausführung	13
3. Bauzeitbedingte Belastungen	14
a) Allgemeines	14
b) Baulärm	14
c) Erschütterungen	14
d) Staubbelastung	15
4. Naturschutz und Landschaftspflege	15
a) Erfolgskontrolle und Meldung der Prüfergebnisse	15
b) Informationen	16
c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung	16
5. Bodenschutz	17
6. Abfallwirtschaft	17
7. Kampfmittelbeseitigung	18
8. Brand- und Katastrophenschutz	18

9.	Denkmalschutz	19
10.	Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter	19
<b>V.</b>	<b>Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen</b>	<b>20</b>
<b>VI.</b>	<b>Vorbehalt weiterer Anordnungen</b>	<b>20</b>
<b>VII.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>21</b>
<b>B</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>21</b>
<b>I.</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>21</b>
<b>II.</b>	<b>Verfahrensverlauf</b>	<b>24</b>
1.	Antragstellung	24
2.	Planauslegung / Anhörungsbeteiligte	24
3.	Änderung der Planunterlagen / Vereinfachtes Anhörungsverfahren	27
4.	Absehen vom Erörterungstermin	27
5.	Prüfung der Umweltverträglichkeit	27
<b>C</b>	<b>Entscheidungsgründe</b>	<b>28</b>
<b>I.</b>	<b>Verfahren</b>	<b>28</b>
1.	Zuständigkeit	28
2.	Beurteilungsgrundlage	29
	a) Zu beurteilende Sachverhalte	29
	b) Rechtliche Beurteilungsgrundlagen	29
<b>II.</b>	<b>Konzentrationswirkung</b>	<b>29</b>
<b>III.</b>	<b>Planungsermessen</b>	<b>30</b>
<b>IV.</b>	<b>Planrechtfertigung</b>	<b>30</b>

<b>V. Variantenvergleich</b>	31
1. Darstellung der untersuchten Varianten	31
a) Nullvariante	31
b) Variante 1	32
c) Variante 2	32
d) Variante 3	32
e) Variante 4	32
f) Vorzugsvariante	32
2. Variantenabwägung	33
<b>VI. Begründung der eingeschlossenen naturschutzrechtlichen Entscheidung</b>	34
<b>VII. Begründung der Nebenbestimmungen</b>	35
1. Unterrichtungspflichten	35
2. Bauausführung	36
3. Bauzeitbedingte Belastungen	36
a) Allgemeines	36
b) Baulärm	36
c) Erschütterungen	37
d) Staubbelastung	38
4. Naturschutz und Landschaftspflege	38
a) Erfolgskontrolle und Meldung	38
b) Informationen	38
c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung	38
5. Bodenschutz	39
6. Abfallwirtschaft	39
7. Kampfmittelbeseitigung	39
8. Brand- und Katastrophenschutz	39
9. Denkmalschutz	39
10. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter	40
<b>VIII. Abwägung der Belange</b>	40
1. Allgemeines	41
2. Auswirkungen auf die Umwelt	41

3.	Schallschutz (Lärm und Erschütterungen)	42
4.	Private Belange	43
5.	Begründung der Entscheidungen und Einwendungen	44
	a) Behörden und andere Träger, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist	44
	aa) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung	44
	bb) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - Referat 24	44
	cc) Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord	45
	dd) Landesamt für Geologie und Bergwesen	45
	ee) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	46
	ff) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen- Anhalt - Technische Aufsichtsbehörde	46
	gg) Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG	46
	hh) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde	47
	ii) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde	47
	jj) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde	47
	kk) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde	49
	ll) Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung und Straßenverkehrsangelegenheiten	49
	mm) Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz	50
	nn) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde	50
	oo) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde	51
	pp) Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg	51
	b) Versorgungsunternehmen	51
	aa) Deutsche Telekom Technik GmbH	52
	bb) Vodafone GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH	52
	cc) Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und Abwassergesellschaft Magdeburg mbH	53
	c) Körperschaften	53
	aa) Industrie- und Handelskammer Magdeburg	53
	bb) Handwerkskammer Magdeburg	54
	d) Private Einwendungen	54
6.	Gesamtergebnis der Abwägung	54

<b>IX. Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen</b>	55
<b>D Begründung der Kostenentscheidung</b>	55
<b>E Verfahrensrechtliche Hinweise</b>	56
<b>F Rechtsbehelfsbelehrung</b>	57

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AVV-Baulärm</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970)
<b>AVV</b>	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103)
<b>BBodSchG</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
<b>BBodSchV</b>	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
<b>16. BImSchV</b>	Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)
<b>32. BImSchV</b>	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
<b>BodSchAG LSA</b>	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02. April 2002 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2009 (GVBl. S. 708)
<b>BOStrab</b>	Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2938)
<b>BVerwG</b>	Bundesverwaltungsgericht
<b>DenkmSchG LSA</b>	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und zur Entbürokratisierung von Verwaltungsverfahren (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 769)

<b>EnteigG LSA</b>	Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhaltes vom 13. April 1994 (GVBl. S. 508), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. 2010, S. 192)
<b>GemFort EntwG LSA</b>	Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
<b>LAGA – M20</b>	Merkblatt M20 “Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“
<b>LBP</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan
<b>LEntwG LSA</b>	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015, GVBl. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. S. 203)
<b>MIV</b>	Motorisierter Individualverkehr
<b>MKW</b>	Mineralölkohlenwasserstoff
<b>NatSchG LSA</b>	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. S. 659)
<b>OVG</b>	Oberverwaltungsgericht
<b>ÖPNV</b>	Öffentlicher Personennahverkehr
<b>PAK</b>	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
<b>PBefG</b>	Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
<b>RdErl</b>	Runderlass
<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
<b>RuVA – StB</b>	Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau mit den Erläuterungen zu den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung, Fassung 2005



<b>StrG LSA</b>	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 522, 523)
<b>TAB</b>	Technische Aufsichtsbehörde
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
<b>UVPG LSA</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in verwaltungsbehördlichen Verfahren des Landes Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 102)
<b>VwVfG LSA</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. S. 134)

Alle übrigen Abkürzungen siehe Kirchner / Butz, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Auflage, Berlin 2013.

Weitere Abkürzungen werden im Text dadurch erklärt, dass vorangestellt die vollständige Bezeichnung erscheint.

## **A Verfügender Teil**

### **I. Feststellung des Planes**

Nach § 28 Abs. 1 PBefG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. den §§ 72 bis 75 VwVfG wird der Plan für das Bauvorhaben

#### **„Herstellung barrierefreie Haltestelle Thiemstraße – stadteinwärtige Haltestelle“**

mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und den gegebenen Hinweisen festgestellt.

### **II. Planunterlagen**

#### **1. Planfestgestellte Unterlagen**

Festgestellt werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen der Ursprungsplanung, ggf. in der im Zeitpunkt der Planfeststellung gültigen Deckblattfassung:

Ord- ner	Unter- lage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten / Pläne
1	1.	Erläuterungsbericht Erläuterungsbericht (a)	Text Text	10 10
	2.	Übersichtskarte	1 : 10.000	1
	3.	Lageplan Lageplan (a)	1 : 200 1 : 200	1 1 a
	4.	Regelquerschnitt Regelquerschnitt (a)	1 : 50 1 : 50	1 1 a
	5.	Höhenplan	1 : 200/20	1
	6.	Baudetails - Anschluss Haltestellenbord - Winkelstützwand Winkelstützwand (a)	1 : 5 1 : 50 1 : 50	1 1 1 a
	7.	Entwässerung - Lageplan Entwässerungsmaßnahmen Lageplan Entwässerungsmaßnahmen (a) - wassertechnische Berechnung wassertechnische Berechnung (a)	1 : 200 1 : 200	1 1 a 2 2 a
	8.	Beleuchtungstechnische Berechnung		8
	9.	Lichtsignalanlagen-Projekt	1 : 500	51 / 2
	10.	Lageplan Bahnenergieversorgung Lageplan Bahnenergieversorgung (a)	1 : 200 1 : 200	1 1 a
	11.	Koordinierter Versorgungsleitungsplan Koordinierter Versorgungsleitungsplan (a)	1 : 200 1 : 200	1 1 a
	12.	Markierung und Beschilderung - Markierungs- und Beschilderungsplan Markierungs- und Beschilderungsplan (a) - Verkehrsrechtliche Anordnung	1 : 200 1 : 200	1 1 a 1 / 1
	13.	Grunderwerb - Grunderwerbsplan Grunderwerbsplan (a) - Grunderwerbsverzeichnis Grunderwerbsverzeichnis (a)	1 : 250 1 : 250	1 1 a 1 1 a
	14.	Regelungsverzeichnis Regelungsverzeichnis (a)		5 5 a
	15.	Eingriffsbilanzierung - Lageplan Ausgleichsmaßnahmen - Lageplan Ersatzmaßnahmen	1 : 500 1 : 250	11 1 1
	16.	Gutachten - Baugrunduntersuchung - Vorprüfung Umweltverträglichkeit - Schalltechnische Untersuchung	1 : 500 1 : 750	24 / 1 11 / 1 31 / 2

## **2. Planänderungen**

Die Darstellung der Änderungen und Ergänzungen des Planes sind in der unter Teil A, Kapitel II, Punkt 1. dargestellten Tabelle sowie in sämtlichen Planunterlagen durch die Eintragung in blauer Farbe kenntlich gemacht.

## **III. Eingeschlossene naturschutzrechtliche Entscheidung**

Die in den Planunterlagen - Eingriffsbilanzierung (Planunterlage 15) - festgestellten Eingriffe in Natur und Landschaft werden genehmigt.

Die in der Planunterlage 15 festgestellten Ausgleichsmaßnahmen sind zu verwirklichen.

## **IV. Nebenbestimmungen**

### **1. Unterrichtungspflichten**

#### **a) Bauausführende Betriebe**

Den bauausführenden Betrieben ist der Hinweis Nr. 6 im Teil E bekanntzugeben.

#### **b) Anlieger**

Die von der Baumaßnahme betroffenen Anlieger, insbesondere Anwohner, Gewerbetreibende und Eigentümer, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Benutzung von Wegen und über Veränderung in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten zu informieren.

Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Durchführung der Baumaßnahme ist zu gewährleisten.

**c) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Technische Aufsichtsbehörde (TAB)**

Durch den Vorhabenträger ist die Ausführungsplanung für die Betriebsanlagen der Straßenbahn der TAB gemäß § 60 Abs. 3 BOStrab zur Zustimmung vorzulegen.

**2. Bauausführung**

- a) Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, die Behinderungen durch die Bautätigkeit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere hat die Baudurchführung in enger Absprache mit den Grundstückseigentümern zu erfolgen.
- b) Die Bauausführung muss den festgestellten Planunterlagen entsprechen. Der Vorhabenträger hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung zu gewährleisten.
- c) Der Vorhabenträger hat die Ausführungsplanung der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG zur gemeinsamen Abstimmung vorzulegen.
- d) Die Verkehrsführung in der Schönebecker Straße während der Bauphase ist durch eine entsprechende Optimierung der Bauabläufe weitestmöglich aufrechtzuerhalten.
- e) Für die im Rahmen der Bauausführung dauerhaft bzw. zeitweilig in Anspruch zu nehmenden Flächen der Grundstücke, die im Einzelnen im Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 13) aufgeführt sind, besteht für die betroffenen Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.
- f) Die Verkehrsanlage einschließlich der Haltestellen ist für Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen gemäß der DIN 18040-3 barrierefrei auszubauen. Für Blinde und Sehbehinderte sind entsprechende einheitliche Orientierungshilfen gemäß den Vorgaben der DIN 32984 sowie taktile und akustische Signalgeber gemäß DIN 32981 vorzunehmen.
- g) Der Gleisunterbau ist entsprechend den Planunterlagen nach dem Stand der Technik auszuführen.

### **3. Bauzeitbedingte Belastungen**

#### **a) Allgemeines**

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Vor Beginn der Arbeiten sind die versorgungstechnischen Anlagen in den erforderlichen Medien bereitzustellen.

#### **b) Baulärm**

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass entsprechend der AVV Baulärm erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden. Die AVV Baulärm vom 19. August 1970 wird hiermit ausdrücklich für dieses Vorhaben als Grundlage für die Bauphase festgelegt.

Die eingesetzten Baumaschinen sollten mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ als lärmarme Baumaschinen eingestuft sein bzw. mindestens den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen. Nach § 7 Abs. 1 der BImSchV ist der Einsatz von Baumaschinen an Werktagen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr nicht zulässig.

Sind Arbeiten außerhalb dieser Zeiten geplant (insbesondere auch Sonntagsarbeit), ist ein entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde, zu stellen.

#### **c) Erschütterungen**

Der Vorhabenträger hat die DIN 4150 Teil 2 in der Fassung von Juni 1999 und Teil 3 in der Fassung von Februar 1999 zu beachten. Baubedingte Erschütterungseinwirkungen dürfen die darin benannten Anhaltswerte nicht überschreiten.

#### **d) Staubbelastung**

Staubentwicklungen sind durch ständiges, ausreichendes Benetzen (z. B. mittels C-Schlauch) oder Kapselung einzelner Arbeitsbereiche (z. B. Abdeckplane) zu vermeiden.

Es sind Maschinen und Geräte, die über technische Einrichtungen zum Binden bzw. Niederschlagen von Stäuben verfügen (z. B. Steinsägen mit Befeuchtungseinrichtung für Nassschneidverfahren) zu verwenden.

Zur Reduzierung baubedingter Abgas- und Lärmimmissionen sind emissionsarme Baumaschinen und Baufahrzeuge, die dem Stand der Technik entsprechen, zu verwenden.

Zur Verhinderung der Staubentwicklung ist die Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge den örtlichen Gegebenheiten anzupassen; unversiegelte Bereiche sind entsprechend der Witterung zu befeuchten.

### **4. Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **a) Erfolgskontrolle und Meldung der Prüfergebnisse**

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, ein Jahr nach Verkehrsfreigabe über die Umsetzung und den Erfolg der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde zu berichten. Mit dem Bericht sind folgende Daten der Anlage 1a, Ziff. 2, des Erlasses des MLU vom 15. August 2005 (AZ: 42.3-22301/5) zu übermitteln:

- Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme
- räumliche Zuordnung:  
Gemeinde / Gemarkung / Flur / Flurstück / Übersichtskarte  
(Maßstab 1 : 10.000, ggf. 1 : 25.000)
- Flächengröße
- Ausgangsbiotop oder –biotopkomplex
- Zielbiotop oder –biotopkomplex
- vorgesehener Zeitpunkt der Zielerreichung
- Art der Flächensicherung
- Pflegemaßnahme (Art / Pflegeintervalle / besondere Auflagen)

- Maßnahmeträger / Verantwortlicher
- eventuell zusätzliche Angaben.

**b) Informationen**

Der Vorhabenträger hat die Untere Naturschutzbehörde über die zu realisierenden landschaftspflegerischen Maßnahmen schriftlich acht Tage vor Beginn sowie acht Tage nach Beendigung zu informieren.

**c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung**

- aa) Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die zusätzliche Einrichtung von Lagerflächen sowie Zu- und Abfahrten ist so gering wie möglich zu halten.
- bb) Im Rahmen der Bauüberwachung ist sicherzustellen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Schutzmaßnahmen den bauausführenden Betrieben bekannt sind und von diesen beachtet werden.
- cc) Die Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen zum Ablauf der Entwicklungspflege ist zu protokollieren. Im Falle festgestellter Mängel ist für die Nachbesserung zu sorgen. Die Niederschrift über die Abnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde zu übersenden.
- dd) Der dauerhafte Erhalt der Anpflanzungen (einschließlich fachgerechter Unterhaltungspflege) ist zu gewährleisten. Der Anwuchserfolg ist durch eine Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und eine Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 über mindestens drei Vegetationsperioden zu gewährleisten.
- ee) Die Beseitigung von Gehölzen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Im Baubereich vorhandene Gehölze, die erhalten werden sollen, sind gemäß DIN 18920 bzw. RAS- LP 4 zu schützen.
- ff) Um Beeinträchtigungen des Brutgeschäfts der Vögel zu vermeiden, sind die Rodung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern vor dem 01. März bzw. nach dem 30. September eines jeden Jahres durchzuführen.



## **5. Bodenschutz**

Sollten zusätzlich zu den vorhandenen Auffüllungen bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u. a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und / oder Geruch) festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde - entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 BodSchAG LSA - vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

## **6. Abfallwirtschaft**

- a)** Der Vorhabenträger ist als Besitzer der bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle verpflichtet, diese entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle immer Vorrang vor deren Beseitigung.

Alle anfallenden Abfälle sind gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis zu deklarieren, zu sortieren und entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.

- b)** Das beim Vorhaben anfallende Aushubmaterial ist gemäß Pkt. 1.2.2 der LAGA TR Boden zu untersuchen. Das Material ist den Einbauklassen der LAGA TR 20 zuzuordnen und nachweislich entsprechend der Vorgaben der LAGA TR 20 zu verwerten bzw. entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen zu entsorgen.

Gemäß dem Baugrundgutachten zum Vorhaben Projekt Nr. 419/4908 ist mit Anfall vom PAK-haltigen Aushub zu rechnen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Abfallbehörde kurzfristig nach Vorliegen zu übergeben.

- c)** Beim Wiedereinbau von angefallenem Bodenaushub bzw. beim Einbau von Fremdmaterial (Boden bzw. Recyclingmaterial) sind die Anforderungen der LAGA TR 201 einzuhalten.

Die Eignung des zum Einbau vorgesehenen Materials ist der Unteren Abfallbehörde durch Vorlage von Analysen gemäß Tabelle II.1.2.-1 (Mindestunter-

suchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) bzw. Tabelle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt bei unspezifischem Verdacht) der oben genannten technischen Regeln nachzuweisen, einschließlich des Nachweises der Einhaltung der Vorgaben der LAGA TR 201).

Die Untersuchungsergebnisse und Nachweise zur Einhaltung der Vorgaben der LAGA TR 201) sind der Unteren Abfallbehörde mindestens fünf Werktage vor Beginn des Einbaus schriftlich vorzulegen.

- d) Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Abfall-Entsorgungskonzept (Darstellung aller beim Vorhaben anfallenden Abfälle und deren vorgesehene Verwertung bzw. Entsorgung, einschließlich Dokumentation) zu erstellen und mit den Planunterlagen vorzulegen.

## **7. Kampfmittelbeseitigung**

Bei den durchzuführenden Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen muss mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden. Eine fachliche Baubegleitung des Vorhabens durch die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt ist daher erforderlich.

Die Fläche ist vor dem Beginn der Bauarbeiten auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern zu überprüfen. Daher ist mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bauarbeiten die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Gefahrenabwehrbehörde, unter Angabe der Flurstücke, Vorlage der aktuellen und vollständigen Grundbuchauszüge und eines Lage- und Vermessungsplanes zu informieren.

Sofern im Rahmen der Bauarbeiten Kampfmittel entdeckt werden, sind die Arbeiten im unmittelbaren Gefahrenbereich einzustellen, die betreffenden Fundstellen zu sichern und die Gefahrenabwehrbehörde zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel unverzüglich zu informieren.

## **8. Brand- und Katastrophenschutz**

Während der Bauphase ist eine ständige Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu berücksichtigen, um bei Einsätzen im Anliegerbereich der Baustelle wirksam werden zu können. Der Baubeginn ist der Feuerwehr mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Notwendige Einschränkungen in der Straßen- und Verkehrsführung sowie öffentlicher Zufahrten zu baulich genutzten Anlagen für Fahrzeuge und des Rettungsdienstes sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mit den zuständigen Stellen für den Brandschutz und dem Träger des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Magdeburg abzustimmen.

## **9. Denkmalschutz**

Unerwartet aufgefundene archäologische Funde oder Befunde sind gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA zu erhalten und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige sind diese unverändert zu lassen.

## **10. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter**

Im Planbereich befinden sich Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen nachfolgender Versorgungsträger:

- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
- Abwassergesellschaft Magdeburg mbH.

Die Bestandsunterlagen der vorgenannten Leitungsträger sind - soweit nicht bereits vorliegend - abzufordern und bei der weiteren Planung zu beachten.

Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils betroffenen Leitungsträgern in Verbindung zu setzen und die Ausführungsplanung sowie den Bauablauf mit den Leitungsträgern im Einzelnen abzustimmen. Für die vorhandenen Leitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen geschützt und gesichert werden. Vorhandene Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen so umverlegt werden, dass sich die neuen Leitungen auf privaten, also nicht öffentlichen Flächen befinden werden, sind die Rechte der Leitungsträger an den privaten Grundstücken durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in die jeweiligen Grundbücher auf Dauer und unwiderruflich zu sichern. Die Grundstücksnutzung ist vertraglich zu regeln.

Gehölzpflanzungen sollen grundsätzlich nicht im Schutzstreifen der umzuverlegenden bzw. in Betrieb bleibenden Abwasser- und Gasleitungen erfolgen. In unvermeidbaren Einzelfällen ist in Abstimmung mit der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG / der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH der Standort zu konkretisieren und es sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Gehölzpflanzungen oberhalb von Drainageleitungen sollten nicht oder nur mit Sicherungsmaßnahmen erfolgen.

Maststandorte der Straßenbahnanlagen dürfen nicht über Versorgungsleitungen angeordnet werden.

Mit allen betroffenen Leitungsträgern sind im Rahmen der Ausführungsplanung Detailabstimmungen zu führen.

## **V. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen**

Die Bedenken der Behörden und anderer Stellen sowie die Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender werden, soweit ihnen nicht entsprochen wurde, zurückgewiesen.

## **VI. Vorbehalt weiterer Anordnungen**

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, so bleiben weitere Anordnungen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten. Sind solche Maßnahmen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden können, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt

oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.

## **VII. Kostenentscheidung**

Der Vorhabenträger trägt die Kosten für den Planfeststellungsbeschluss. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

## **B Sachverhalt**

### **I. Beschreibung des Vorhabens**

Durch die städtebauliche Entwicklung um den Thiemplatz im Zentrum von Buckau hat sich die Bedeutung der beiden Straßenbahnhaltestellen "Thiemstraße" erhöht. Die in den letzten Jahren vorgenommenen städtebaulichen Maßnahmen beinhalten insbesondere

- die Gestaltung des Elbufers einschließlich des Zugangs zur Elbe von der Schönebecker Straße,
- die neue Wohnbebauung an der Elbe,
- die städtebauliche Aufwertung des Thiemplatzes,
- den Ausbau der alten Feuerwache als kulturelles Zentrum und
- die Umgestaltung des Platzes am sogenannten "Engpass".

Im Jahr 2003 wurden an beiden Haltestellen ca. 2.000 Ein- und Aussteiger gezählt. Entsprechend der wachsenden Verkehrsbedeutung ist die barrierefreie Umgestaltung der stadteinwärtigen und der stadtauswärtigen Straßenbahnhaltestelle geplant, um ein bequemerer und schnellerer Ein- und Aussteigen, insbesondere auch für Behinderte, zu gewährleisten.

Für die stadtauswärtige Haltestelle liegt bereits eine Plangenehmigung vom 19. August 2014 (Az. 62-373-66-103/14) vor. Der Ausbau dieser Haltestelle soll zusammen mit dem Ausbau der stadteinwärtigen Haltestelle erfolgen.

Die Haltestelle für den stadteinwärts gerichteten Straßenbahnverkehr wird nördlich der Straße "An der Buckauer Fähre" angeordnet. Die Haltestelle für die Gegenrich-

tung verbleibt am jetzigen Standort. Mit der Verlegung der stadteinwärtigen Haltestelle wird gleichzeitig die östliche Seitenbahn einschließlich des Radfahrstreifens ausgebaut. Die Radfahrer werden im Bereich der Haltestelle separat geführt und können dann stadteinwärts weiter den gemeinsamen Geh- / Radweg benutzen. Durch diese Maßnahme wird die Sicherheit für den Radverkehr auf der Schönebecker Straße im Abschnitt Thiemstraße bis Budenbergstraße / Engpass wesentlich erhöht.

Die stadteinwärtige (und auch die stadtauswärtige) Straßenbahnhaltestelle wird als sogenanntes überfahrbares Haltestellenkap ausgebaut. Dazu wird der Fahrstreifen mittels Rampen gegenüber dem Gleisbereich angehoben. Auf der Ostseite werden der Gehweg einschließlich Wartefläche für die Fahrgäste und ein Radfahrstreifen auf einer Länge von ca. 75 m ausgebaut.

Der Fahrgastwechsel an der Haltestelle wird durch die vorhandene Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Thiemstraße / Schönebecker Straße gesichert. Das Lichtsignalanlagen- Programm wird an diese Veränderungen entsprechend angepasst.

Die Anordnung der Haltestelle erfolgt nördlich des Knotenpunktes Schönebecker Straße / Thiemstraße. Die Bahnsteigkante wird mit einem speziellen Haltestellenbord ("Combibord Magdeburg") mit einer Höhe von 24 cm über der Schienenoberkante ausgebildet. Dies ermöglicht auch die Busbefahrung der Haltestelle. Die Länge der Haltestelle beträgt 50 m. Die Notwendigkeit zur Anlage eines Sicherheitsstreifens von 1,00 m Breite neben dem Gleis erfordert eine Aufweitung der Fahrbahn am Fahrbahnrand.

Die geplante Breite der Fahrbahn von 3,35 m ermöglicht einen späteren Umbau der Gleisanlage auf einen Gleismittenabstand von 3,10 m. Dies erfordert dann lediglich die Anpassung des Haltestellenbordes.

Für die Einordnung der Haltestelle ist eine teilweise Inanspruchnahme des vorhandenen Lärmschutzwalles notwendig. Der Einschnitt wird mit einer 1,0 m hohen Winkelstützwand aus Betonfertigteilen abgefangen. Die Befestigung der Böschung erfolgt mittels Pflanzsteinen.

Im Gleisbereich wird eine Lage- und Höhenregulierung der Gleise einschließlich der Erneuerung der Gleiseindeckung vorgenommen. Die Haltestelle liegt teilweise im Bereich eines Innen- und eines Außenbogens. Entsprechend der Hüllkurve des Straßenbahnfahrzeugs wird die Bahnsteigkante mit 1,23 bis 1,26 m zur Gleisachse gesetzt (8 cm Abstand Hüllkurve / Bahnsteigkante).

Die vorhandene Betontragplatte wird am Rand so angeschnitten, dass der Haltestellenbord direkt an die Schiene gesetzt werden kann.

Die Kreuzung Thiemstraße / Schönebecker Straße bleibt in ihrer jetzigen Geometrie erhalten. Durch die Verlagerung der Haltestelle auf die nördliche Seite der Kreuzung (Veränderung der Spuraufteilung für den Kfz-Verkehr in der südlichen Knotenpunktzufahrt) und die Haltestellensicherung (Zeitinsel) ist eine Veränderung des Programms und der Geräteversorgung der Lichtsignalanlage durch den Errichter der Lichtsignalanlage erforderlich. Das neue Programm ist voll verkehrsabhängig und gewährleistet eine Vorrangschaltung der Straßenbahn sowie eine spätere Koordination und Einbindung in die TASS-Steuerung (traffic actuated signalplan selection = Verfahren zur verkehrsabhängigen Signalprogrammwahl) des Regelgebietes RG15. Dazu wurde ein Verkehrstechnisches Projekt erarbeitet (vgl. Planunterlage 9).

Bauliche Veränderungen ergeben sich einerseits durch die Errichtung einer zusätzlichen Abmeldebake B1HA (Anbindung Mast 11 an die Zentralenverrohrung mittels Abzweigkasten 650x400) zur Absicherung der stadteinwärtigen Zeitinsel und andererseits durch die Ummarkierung des linken Fahrstreifens der südlichen Knotenpunktzufahrt als separaten Linksabbieger (vorher geradeaus und links). Als Abmeldebake wird die ehemalige Hauptanmeldebake B2H der stadtauswärtigen Haltestelle verwendet, welche durch den Einsatz einer sogenannten VETAG-Schleife (vehicle tagging system = Fahrzeugerkennungssystem) ersetzt wurde. Weiterhin ist die Ausrüstung der Signalgeber entsprechend des verkehrstechnischen Lageplans anzupassen.

Für den Fußgängerverkehr ergeben sich im Vergleich zum jetzigen Zustand keine Veränderungen. Der Fahrgastwechsel an der Haltestelle wird jeweils durch die Lichtsignalanlage gegenüber dem Kraftfahrzeugverkehr auf der Schönebecker Straße gesichert.

Die Fußgängerquerung über die Schönebecker Straße südlich der Haltestelle wird mit taktilen Elementen (Auffindestreifen und Richtungsfelder) ausgestattet, um die Benutzung für Sehbehinderte zu verbessern.

Im Bereich der geplanten Haltestelle wird der Radverkehr vor der Gehweg- und Wartefläche über einen Radfahrstreifen mit einer Breite von 1,85 m (einschließlich Bordrinne) geführt, der nach dem Haltestellenbereich in einen gemeinsamen Geh-

und Radweg übergeht. Perspektivisch ist die Weiterführung in Richtung Norden auch als Radfahrstreifen möglich.

Die Straßenbahnhaltestelle wird gemäß "Magdeburger Standard" mit einer Wartehalle, zwei Papierkörben, einem Informationsmast, einer dynamischer Fahrgastinformation Typ 3 (zweiseitig) und einem Blindenleitsystem ausgestattet. Für sehbehinderte Menschen wird in Höhe der zweiten Tür des Straßenbahnfahrzeugs ein Auffindestreifen aus Rippenplatten angeordnet. Ein Reliefstein mit Rollstuhlfahrersymbol kennzeichnet im Auffindestreifen den Einstieg für Menschen mit einer Gehbehinderung. Vom Auffindestreifen aus verläuft ein Leitstreifen zur separaten taktilen Kennzeichnung der ersten Tür. Die dynamische Fahrgastinformation ist mittels Aufmerksamkeitsfeld an den Leitstreifen angeschlossen.

## **II. Verfahrensverlauf**

### **1. Antragstellung**

Mit Schreiben vom 16. August 2017 - eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 17. August 2017 - hat der Vorhabenträger den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das zugrundeliegende Vorhaben gestellt.

### **2. Planauslegung / Anhörungsbeteiligte**

Die Auslegung der Planunterlagen wurde nach vorheriger form- und fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 29 Abs. 1a PBefG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG, § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und § 1 der Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 23 vom 08. September 2017 und dem Hinweis auf diese Bekanntmachung in der Tageszeitung "Magdeburger Volksstimme" vorgenommen.

In der Bekanntmachung wurde diejenige Stelle bezeichnet, bei der die Planunterlagen eingesehen werden konnten, sowie Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben waren.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte form- und fristgerecht vom 18. September 2017 bis zum 17. Oktober 2017 im Baudezernat der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht.



Die Einwendungsfrist gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG endete am 01. November 2017.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt:

1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
2. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung
3. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Kampfmittelbeseitigungsdienst
4. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Führungsstab/StB 3 – Verkehr
5. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
6. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
7. Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
8. Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
9. Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.
10. Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.
11. Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt
12. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt
13. Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
14. Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.
15. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
16. Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.
17. Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V.
18. Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.
19. Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.
20. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
21. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
22. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
23. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
24. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg

25. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
26. BLSA - Landesbetrieb Bau – und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
27. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Magdeburg
28. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 55, Gewerbeaufsicht Mitte
29. Landesbeauftragter für die Bahnaufsicht, Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Technische Aufsichtsbehörde
30. Landesamt für Umweltschutz
31. Deutsche Telekom Technik GmbH
32. Vodafone GmbH
33. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
34. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
35. Avacon Netz GmbH
36. GDMcom - Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
37. 50 Hertz Transmission GmbH
38. Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
39. Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
40. Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH
41. EWE Netz GmbH
42. MDCC - Magdeburg City Com GmbH
43. ADFC – Regionalverband Magdeburg, Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
44. Ströer Deutsche Städte Medien GmbH
45. Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG
46. Industrie- und Handelskammer Magdeburg
47. Handwerkskammer Magdeburg
48. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Schönebeck
49. Kreiskirchenamt Magdeburg
50. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde  
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde  
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde  
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde  
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde
51. Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten
52. Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz
53. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde

54. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde
55. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Straßenverkehrsbehörde
56. Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg.

### **3. Änderung der Planunterlagen / Vereinfachtes Anhörungsverfahren**

Im Rahmen des Verfahrens hat der Vorhabenträger auf der Grundlage einer angelegten Verlegung des Radweges am 04. Dezember 2018 eine Planänderung beantragt. Die beantragte Änderung wurde mit den betroffenen Behörden und Leitungsträgern abgestimmt.

Davon bleibt die Identität des Vorhabens jedoch unberührt. Aus der vorgenommenen Planänderung ergeben sich keine weitergehenden Betroffenheiten, so dass eine erneute Auslegung der Planunterlagen entbehrlich bleiben konnte.

### **4. Absehen vom Erörterungstermin**

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von einer förmlichen Erörterung abzusehen, weil es sich bei dem Vorhaben um die Änderung einer bestehenden Betriebsanlage für Straßenbahnen handelt und im Verfahren keine Einwendungen erhoben, sondern lediglich einzelne Hinweise betroffener Behörden erteilt wurden.

### **5. Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Im Rahmen der Planfeststellung ist gemäß § 28 Abs. 1 PBefG auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu prüfen.

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Landeshauptstadt Magdeburg - Planfeststellungsbehörde - festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG a. F.). Dazu wurden die Stellungnahmen der betroffenen Fachämter eingeholt.

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben wegen seiner Größe (relativ geringe Neuversiegelung) und wegen der bestehenden Vorbelastungen (Qualitätskriterien des Eingriffsraumes) nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen.

Das Ergebnis der UVP- Vorprüfung wurde dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 26. August 2016 mitgeteilt und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 20 vom 16. September 2016 veröffentlicht.

## **C Entscheidungsgründe**

### **I. Verfahren**

#### **1. Zuständigkeit**

Die Landeshauptstadt Magdeburg - Planfeststellungsbehörde - ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Planes gemäß § 29 Abs. 1 a PBefG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und § 3 Abs. 2 des Artikel 3 GemFort-EntwG LSA zuständig.

Nach dem Aufgabenverteilungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01. Mai 2010 ist der Fachbereich 62 – Vermessungsamt und Baurecht – mit der Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Straßenbahnmaßnahmen einschließlich der Anhörung betraut worden.

Im Rahmen der Organisationshoheit erfolgte eine Festlegung der Identität von Planfeststellungsbehörde und Anhörungsbehörde. Zwar geht das Gesetz durch die begriffliche Unterscheidung in § 73 Abs. 9 VwVfG davon aus, dass das Anhörungsverfahren von einer von der Planfeststellungsbehörde unabhängigen Behörde durchgeführt wird. Dies ist jedoch nicht zwingend (vgl. § 14 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz, BVerwGE, AZ: 4 A 15/01, NVwZ 2002, S. 1103; Kopp/ Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 19. Auflage, § 73 Rdnr. 14). Weder das Rechtsstaatsprinzip noch der Grundsatz des Planverfahrens werden verletzt, wenn eine Identität zwischen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. August 1987, NVwZ 1987, S. 886).

## **2. Beurteilungsgrundlage**

### **a) Zu beurteilende Sachverhalte**

Als Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses dienen außer den Planunterlagen, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine.

### **b) Rechtliche Beurteilungsgrundlagen**

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für die Planfeststellungsbehörde zutreffende Planentscheidung ergibt sich u. a. aus:

- dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit
- den gesetzlichen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes
- den gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz
- den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- den gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz.

Unter Beachtung der gesetzlichen Planungsgrundsätze ist im Folgenden die Erforderlichkeit des konkreten Planvorhabens entsprechend dem Personenbeförderungsgesetz und der sonstigen Zielsetzung des öffentlichen Nahverkehrs objektiv dargetan (Planrechtfertigung).

## **II. Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

### **III. Planungsermessen**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Die Planung berücksichtigt darüber hinaus die im Personenbeförderungsgesetz und in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und sie entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **IV. Planrechtfertigung**

Die Notwendigkeit der Planfeststellung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 PBefG.

Voraussetzung für die Feststellung des beantragten Vorhabens ist, dass dieses mit den öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist.

Gemäß § 29 Abs. 4 PBefG sind bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach den vom Personenbeförderungsgesetz allgemein verfolgten Zielen ein Bedürfnis besteht; die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Erforderlich ist sie nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern wenn sie vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. April 2005, 9 A 65.04). Aus § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 PBefG wird hinreichend deutlich, dass die Maßnahme insbesondere auch der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dient (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 26. Januar 1996, 1 (G)T 7/95).

Mit dem barrierefreien Ausbau wird der Vorhabenträger an einer weiteren Stelle in der Landeshauptstadt Magdeburg den Anforderungen an einen modernen Öffentlichen Personennahverkehr gerecht.

Damit sollen der Komfort und die Sicherheit der Fahrgäste beim Warten auf die Straßenbahn und beim Ein- und Aussteigen verbessert werden. Der barrierefreie Ausbau der Haltestellen erhöht zugleich die Sicherheit und den Komfort beim Ein- und Aussteigen für alle Fahrgäste.

Das Bauvorhaben ordnet ferner die Verkehrs- und Aufenthaltsflächen der Verkehrsteilnehmer neu. Die Neugestaltung der Gehwegflächen einschließlich des Radfahrstreifens, insbesondere die behindertengerechte Ausstattung mit Aufmerksamkeitsfeldern und Blindenleitstreifen, hat somit für die Fahrgäste und Fußgänger insgesamt einen sicherheitsfördernden Effekt.

Mit der Errichtung der barrierefreien Haltestelle und der Aufwertung des gesamten Haltestellenbereiches wird das Ansehen des modernen Öffentlichen Personennahverkehrs und seine Akzeptanz erhöht.

Nach dem Vorstehenden entspricht das Vorhaben den Zielsetzungen des Personenbeförderungsgesetzes, ist objektiv erforderlich und aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten.

## **V. Variantenvergleich**

### **1. Darstellung der untersuchten Varianten**

Die vom Vorhabenträger vorgenommene Variantenuntersuchung erfolgte im Rahmen der Vorplanung unter gemeinsamer Berücksichtigung der stadteinwärtigen und der stadtauswärtigen Haltestellen.

#### **a) Nullvariante**

Mit der Nullvariante kommt es zu keiner Veränderung des Haltestellenbereiches.

Auf diese Weise können die erforderliche Barrierefreiheit für den Straßenbahnverkehr jedoch nicht hergestellt sowie die Zielsetzungen des Personenbeförderungsgesetzes nicht erfüllt werden.

#### **b) Variante 1**

Variante 1 sieht den Ausbau einer Haltestelleninsel für den stadteinwärts gerichteten Straßenbahnverkehr und den Ausbau eines überfahrbaren Haltestellenkaps für den stadtauswärts gerichteten Straßenbahnverkehr am Thiemplatz vor.

Der Ausbau der Haltestelleninsel erfordert einen Eingriff in die Seitenbahn an der Schönebecker Straße im Bereich nördlich der Straße "An der Buckauer Fähre" einschließlich einer Veränderung der Einmündung der Straße "An der Buckauer Fähre" in die Schönebecker Straße.

#### **c) Variante 2**

Diese Variante beinhaltet den Ausbau von überfahrbaren Haltestellenkaps von 50 m Länge für beide Fahrrichtungen. Damit passt sich die Variante an den bereits durchgeführten Ausbau der Straße "An der Buckauer Fähre" an.

#### **d) Variante 3**

Variante 3 sieht die Führung des Linksabbiegers von der Schönebecker Straße in die Straße "An der Buckauer Fähre" über den Gleisbereich der Straßenbahn vor.

Dazu ist es erforderlich, die Gleislage so zu verändern, dass die Begegnung von Straßenbahn und Lkw im Gleisbereich ermöglicht werden kann. Der Geradeausverkehr der Schönebecker Straße aus Richtung Nord und der Rechtsabbiegeverkehr werden über ein überfahrbares Haltestellenkap geführt. Das stadteinwärtige Haltestellenkap entspricht der Variante 2.

#### **e) Variante 4**

Mit der Variante 4 wird der gesamte stadtauswärts gerichtete Kfz-Verkehr über den Gleisbereich geführt. Dazu muss wie in Variante 3 der Gleisabstand verändert und für den Ein- und Ausstieg der Fahrgäste im stadtauswärts gerichteten Straßenbahnverkehr ein Haltestellenkap ausgebildet werden.

#### **f) Vorzugsvariante**

Im Rahmen der weitergehenden Untersuchungen wurde vom Vorhabenträger die Variante 2 als Vorzugsvariante herausgearbeitet. Die Gründe dafür liegen im geringsten Eingriff in die bestehenden Verkehrsanlagen und angrenzenden Grünflächen gegenüber den anderen Varianten. Zudem gewährleistet die Variante 2 eine



optimale Anpassung der Verkehrslösung an die bereits ausgebaute Straße "An der Buckauer Fähre".

## **2. Variantenabwägung**

Unter Abwägung der im Rahmen der Variantenuntersuchung zu berücksichtigenden Belange stellt sich die den Planungsunterlagen zugrundeliegende Variante 2 als die am meisten geeignete Variante dar, den Planungszielen zu entsprechen.

Gemessen an der Zielsetzung der Maßnahme ist lediglich eine Variante geeignet, die die barrierefreie Gestaltung des Haltestellenbereiches beinhaltet. Aus diesem Grund muss die Nullvariante als zu berücksichtigende Planungsalternative außer Betracht bleiben.

Die vom Vorhabenträger vorgenommene Gesamtbetrachtung der stadteinwärtigen und der stadtauswärtigen Haltestellen erscheint als einheitliche verkehrliche Lösung und auch unter städtebaulichen Gesichtspunkten sachgerecht.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass mit bestandskräftig erteilter Plangenehmigung vom 19. August 2014 bereits Baurecht für die stadtauswärtige Haltestelle vorliegt. Der Plangenehmigung liegt die Ausführung der stadtauswärtigen Haltestelle entsprechend der Variante 2 zugrunde. Die ebenfalls entsprechend der Variante 2 vorzunehmende Ausführung der stadteinwärtigen Haltestelle ist demgemäß folgerichtig und Ausdruck eines einheitlichen Planungskonzeptes.

Unabhängig davon ist der Vorhabenträger bei der Auswahl der Vorzugsvariante im Rahmen der vergleichenden Untersuchung der einzelnen Varianten von sachgerechten Kriterien ausgegangen und hat die Vorteile der Variante 2 gegenüber den anderen Varianten nachvollziehbar dargelegt.

Die Variante 2 beinhaltet neben den vom Vorhabenträger angeführten verkehrlichen Vorteilen auch geringere Eingriffe in die angrenzenden Grünflächen.

Die Variantenentscheidung des Vorhabenträgers ist daher sachgerecht und im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde hält die beantragte Variante gemessen an der Zielstellung des Vorhabens für vorzugswürdig.

## **VI. Begründung der eingeschlossenen naturschutzrechtlichen Entscheidung**

Grundlage für die Eingriffsgenehmigung in Teil A, Kapitel III dieses Beschlusses sind die §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i. V. m. §§ 6 – 10 NatSchG LSA.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen, aber genehmigungsfähigen Eingriff in die Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14, 15 BNatSchG dar.

Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Vermeidbarkeit eines Eingriffs ist nicht schon deswegen zu bejahen, weil er gänzlich unterlassen oder an anderer Stelle ausgeführt werden kann. Vermeidbar ist der Eingriff erst dann, wenn kein Bedarf für das mit dem Eingriff verfolgte Ziel vorliegt, das mit dem Eingriff verfolgte Ziel nicht erreichbar ist oder der verfolgte Zweck auch auf andere, landschafts- oder naturschonende Weise erreicht werden kann.

Die Herstellung barrierefreier Haltestellen ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da damit nachhaltige verkehrspolitische, städtebauliche und wirtschaftliche Ziele verfolgt werden, denen im Rahmen der Abwägung eine erhebliche Bedeutung beizumessen sind.

Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegende Vorzugsvariante ist auch vor dem Hintergrund der durch das Vorhaben verursachten und im Rahmen des Verfahrens ermittelten und bewerteten umweltrelevanten Eingriffe gerechtfertigt.

Denn nach Abwägung der Umweltbelange mit den verkehrlichen Belangen sowie der Erhöhung der Sicherheit der Fahrgäste, Fußgänger und Radfahrer stellt sich die den Planungsunterlagen zugrundeliegende Vorzugsvariante als die am meisten geeignete Variante dar, den Planungszielen zu entsprechen.

Die möglichen Maßnahmen der Vermeidung sind bei der Planung berücksichtigt worden. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind in der Planunterlage 15 (Eingriffsbilanzierung) im Einzelnen dargestellt.

Da der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft nicht vermeidbar ist, besteht gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Verpflichtung, den Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen).

Die zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger in den Planunterlagen dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.

Das für die Eingriffsbilanzierung angewendete Bewertungsmodell (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) stellt hinsichtlich der Erfassung und Bewertung von Umwelteingriffen ein durchaus geeignetes Verfahren dar.

## **VII. Begründung der Nebenbestimmungen**

### **1. Unterrichtungspflichten**

Die verfügten Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 1. dieses Beschlusses beruhen auf Forderungen Träger öffentlicher Belange, sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Anderer notwendig bzw. sichern darüber hinaus einen ordnungsgemäßen Bauablauf.

Die Unterrichtungspflicht der TAB dient der behördlichen Bauaufsicht. Es wäre unverhältnismäßig, wenn die Vorhabenträgerin bereits zur Planfeststellung detaillierte Bauausführungsunterlagen ausarbeiten müsste. Denn die Vorhabenträgerin kann bei Stellung des Planfeststellungsantrages noch nicht sicher abschätzen, ob sein Vorhaben überhaupt oder nur verändert genehmigt wird. Dies lässt die zeit- und kostenaufwändige Erstellung von detaillierten Bauausführungsunterlagen vor einer verbindlichen Planfeststellung für sie nicht zumutbar erscheinen.

Überdies würde es die Anforderungen an die planerische Abwägung und an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung überspannen, wenn insoweit in jedem Fall eine bis ins Detail gehende Planung verlangt würde. Es kann daher – ohne dass dadurch eine rechtmäßige Abwägung der öffentlichen und privaten Belange infrage gestellt würde – die Bauausführung aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme

geeignete Lösungen zur Verfügung stellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 05. März 1997 – 11 A 5/96, juris).

## **2. Bauausführung**

- a)-d)** Die verfüigten Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkte 2 a) - d) sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig und dienen der fachgerechten Umsetzung des geplanten Vorhabens.
- e)** Für die dauerhafte bzw. zeitweilige Inanspruchnahme von Flächen wurde unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 e) für den damit verbundenen Entzug von grundstücksbezogenen Rechten ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach festgestellt. Über die Höhe der Entschädigung wird in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.
- f)** Die Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 f) dient der Sicherstellung der barrierefreien Nutzung von baulichen Anlagen und Zugängen zu öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Nutzer müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein. Sie dient ferner der Orientierung für Blinde und Sehbehinderte.
- g)** Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu vermeiden, dass die Anlagen unzulässige Immissionswerte erzeugen. Die Nebenbestimmungen dienen somit der Vermeidung von Schäden der Umwelt.

## **3. Bauzeitbedingte Belastungen**

### **a) Allgemeines**

Die verfüigte Nebenbestimmung ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig.

### **b) Baulärm**

Da die Baustelle nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV gehört, findet auf sie das Schutzregime der §§ 22 bis 25 BImSchG Anwendung. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem

Stand der Technik vermeidbar sind und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ob von der Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, beurteilt sich nach der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden AVV Baulärm. Bei der Bewertung der Zumutbarkeit ist nicht auf die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm abzustellen, sondern auf den Eingriffswert, d. h. deren Überschreitung um 5 dB (A), da nach Nr. 4.1. AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung erst ab diesem Wert geboten sind (vgl. VGH Mannheim, NVwZ–RR 1990, 227 f.). Für die Beurteilung des zumutbaren Baulärms ist der Einwirkungsbereich der Baustelle zu ermitteln. Die Festlegung der zumutbaren Geräuschemissionen erfolgt abgestuft nach der Gebietsart.

Die niedrigeren Werte der TA Lärm können nicht berücksichtigt werden, da diese gemäß Nr. 1 f der TA Lärm ausdrücklich nicht für Baustellen gilt. Dies gilt auch bei einer über Jahre andauernden Großbaustelle, da Baulärm auch bei längerer Dauer gleichwohl vorübergehenden Charakter hat.

Mit der Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 3 b), welche den Vorhabenträger dazu verpflichtet, die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten, wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass damit unzumutbare Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baulärm nicht zu befürchten sind.

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften ist die Untere Immissionsschutzbehörde zum Einschreiten befugt.

### **c) Erschütterungen**

Die verfügte Nebenbestimmung ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter erforderlich.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen sind weder im BImSchG noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. Allerdings sind in der DIN 4150-2, Stand Juni 1999 Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auch durch Baumaßnahmen enthalten. Mangels rechtlicher Verbindlichkeit stellen die dort genannten Werte keine absolute Grenze dar, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als konkreter Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung kann regelmäßig von der Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden.

#### **d) Staubbelastung**

Einer durch den Baustellenverkehr möglichen Staubbelastung wird durch die angeordneten Nebenbestimmungen wirksam vorgebeugt.

Einer konkreten Ermittlung der während der Bauzeit durch Baustellenverkehr verursachten Staubbelastung bedurfte es nicht, weil lediglich eine über längere Zeit gleichmäßige Staubbelastung zuverlässig prognostiziert werden kann. Angesichts der Unregelmäßigkeiten des Baustellenverkehrs liegen entsprechende Daten, wie die voraussichtliche Anzahl und die Art der Fahrzeuge sowie über Zeiten und Orte ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens naturgemäß nicht vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 03. März 2011, AZ: 9 A 8/10).

### **4. Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **a) Erfolgskontrolle und Meldung**

Die verfügten Nebenbestimmungen haben ihre Grundlage in den §§ 13 bis 19 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Runderlass des MLU, MI, MW und BMV vom 27. Juli 2005 – 42.2-22301/3) zur Umsetzung und Sicherung des nachhaltigen Erfolges der durchgeführten Maßnahmen zum Ausgleich und / oder Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen).

#### **b) Informationen**

Die Nebenbestimmung wurde als Grundlage für die Vollzugskontrolle der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen erlassen.

#### **c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung**

Die verfügten Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 4 c), Punkte aa) und bb) dienen der weitgehenden Eingriffsvermeidung.

Die Nebenbestimmungen unter den Punkt cc) und dd) beinhalten Festlegungen zur Herstellungs- und Erfolgskontrolle sowie zur Nachbesserungspflicht bei nicht hinreichend fachgerechter Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

Durch die unter den Punkten ee) und ff) aufgeführten Nebenbestimmungen soll gewährleistet werden, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Schutzmaßnahmen den naturschutzfachlichen Anforderungen weitgehend entsprechen.

## **5. Bodenschutz**

Die verfügbaren Nebenbestimmungen in Teil A Kapitel IV, Punkt 5. dieses Beschlusses dienen zur Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Belange.

## **6. Abfallwirtschaft**

Die Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die Verwertung von Abfällen gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.

## **7. Kampfmittelbeseitigung**

Die verfügbare Nebenbestimmung im Teil A, Kapitel IV, Punkt 7. ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig. Sie dient dem Schutz der Bevölkerung, vorhandener Anlagen sowie dem Bauvorhaben selbst. Die mit dem Bauvorhaben belegten Flächen wurden als Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurfgebiet) eingestuft, so dass hier bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss. Daher war eine vorangehende Untersuchung des betreffenden Baufeldes auf das Vorhandensein von Kampfmitteln festzusetzen.

## **8. Brand- und Katastrophenschutz**

Die verfügbaren Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel VI, Punkt 8. dieses Beschlusses beruhen auf gesetzlichen Vorgaben sowie Forderungen Träger öffentlicher Belange. Sie berücksichtigen deren Belange und sind darüber hinaus erforderlich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Brand- und Katastrophenschutzes.

## **9. Denkmalschutz**

Das Vorhaben befindet sich zwar nicht im Bereich eines archäologischen Denkmals. Gleichwohl soll die Nebenbestimmung entsprechend des erteilten Hinweises der Unteren Denkmalschutzbehörde gewährleisten, dass bei einem unerwarteten Auf-

finden von archäologischen Funden oder Befunden diese zur Sicherstellung denkmalrechtlicher Belange angezeigt werden.

## **10. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter**

Die verfügbaren Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. dieses Beschlusses beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen sowie auf Forderungen Träger öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen. Sie berücksichtigen deren Belange.

## **VIII. Abwägung der Belange**

### **1. Allgemeines**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die verbindlich festgelegte Erneuerung der Gleisanlagen und die barrierefreie Herstellung der Haltestellen entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt für jede rechtsstaatliche Planung das Gebot, die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 PBefG sind daher auch bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen.

Dieses Abwägungsgebote ist in diesem Planfeststellungsverfahren beachtet worden.

In Bezug auf die privaten Betroffenen ist insbesondere geprüft worden, dass nicht unzumutbar in schützenswerte Belange (Eigentumsrechte) eingegriffen wird.



## 2. Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Landeshauptstadt Magdeburg - Planfeststellungsbehörde - festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 3a UVPG a. F.).

Gleichwohl sind Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erwarten. Die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens sind in der Planunterlage 15 (Eingriffsbilanzierung) zusammengefasst dargestellt und ermöglichen eine Abschätzung der ökologischen Risiken sowie die Möglichkeiten der Risikovermeidung.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind genehmigungsfähig. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil C, Kapitel VI verwiesen.

Durch den Eingriff entstehen folgende Konflikte:

- Zusätzliche Versiegelung von bisher unversiegelten Grünflächen - 110 m<sup>2</sup>
- Beseitigung und Überbauung der Scherrasenfläche - 49,5 m<sup>2</sup>
- Verlust von Strauchflächen aus überwiegend nicht einheimischen Arten (Ziersträucher) - 167 m<sup>2</sup>.

Hierfür sind folgende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- Der anfallende Mutterboden im Bereich der zukünftigen Versiegelung ist fachgerecht zu bergen und für den späteren Wiedereinbau zu lagern.
- Wiederherstellung der Arbeitsraumflächen im Bereich der Rasenflächen
- Bepflanzung des Lärmschutzwalls mit nichteinheimischen Straucharten - 107 m<sup>2</sup>.

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird die gesetzlich geforderte Kompensation der eingriffsrelevanten Konflikte erreicht.

Das Bauvorhaben ist danach mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar und somit zulässig. Es sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen genannt, wie der begrenzte Flächenverbrauch während der Baumaßnahme

und die Erhaltung von Einzelbäumen durch Schutzmaßnahmen bzw. Neupflanzungen.

Die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigen die gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsschritte und erfüllen die Ziele der Landschaftspflege. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind somit geeignet, die durch die Baumaßnahme hervorgerufene Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auszugleichen.

### **3. Schallschutz (Lärm und Erschütterungen)**

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, § 41 Abs.1 BImSchG.

Ein Anspruch auf Lärmvorsorge dem Grunde nach besteht danach nur, wenn bei nachgewiesener wesentlicher Änderung des Verkehrsweges gleichzeitig die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweges ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB (A) oder auf mindestens 70 dB (A) am Tage oder auf mindestens 60 dB (A) in der Nacht erhöht wird.

In der schalltechnischen Stellungnahme der ECO Akustik Ingenieurbüro für Schallschutz vom 02. November 2016 (Planunterlage 16) wird klargestellt, dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Denn die vorliegende Planung beinhaltet lediglich die Errichtung einer barrierefreien Haltestelle mit Anpassungen im Straßenraum. Die Lage der Gleistrasse ändert sich nicht. Die östlich angrenzende Wohnbebauung befindet sich hinter einem bereits bestehenden Lärmschutzwall.

Es ist keine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) und keine Erhöhung des Beurteilungspegels auf mindestens 70 dB (A) am Tage oder auf mindestens 60 dB (A) in der Nacht zu erwarten.

Da somit das Kriterium einer wesentlichen Änderung i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV nicht erfüllt ist, entfällt ein Anspruch auf Lärmschutz.

Auch hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Schwingungen (Erschütterungen und Körperschall) sind entsprechend § 1 der 16. BImSchV Vorsorgemaßnahmen erst dann zu treffen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der bestehenden Situation festzustellen ist. Als wesentliche Verschlechterung ist eine Erhöhung von mindestens 3 dB (A) gegenüber der Ausgangssituation anzunehmen.

Dies ist unter der Voraussetzung, dass der Gleisunterbau - entsprechend der Forderung der Unteren Immissionsschutzbehörde in der Stellungnahme vom 25. Oktober 2017 - wie in den Planunterlagen nach dem Stand der Technik ausgeführt wird, nicht zu erwarten. Mit der in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 g) dieses Beschlusses verfügten Nebenbestimmung wird diese Vorgabe sichergestellt.

#### **4. Private Belange**

Für das Vorhaben ist die Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis sowie dem Grunderwerbsplan aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile erforderlich. Für die Inanspruchnahme der in den vorgenannten Unterlagen aufgeführten Flächen besteht für die betroffenen Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Über die Höhe der Entschädigung wird in einem gesonderten Enteignungsverfahren entschieden. Zuständige Enteignungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt die Zulässigkeit der Enteignung einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksrechte für das planfestgestellte Vorhaben abschließend mit der Wirkung fest, dass dem nachfolgenden Enteignungsverfahren der festgestellte Plan unverändert zugrunde zu legen ist und in dieser Gestalt die Enteignungsbehörde bindet (enteignungsrechtliche Vorwirkung).

Ebenfalls Gegenstand des Enteignungsverfahrens ist die Prüfung von Ansprüchen auf Übernahme von unwirtschaftlichen Restflächen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. September 2004, 9 A 72.03, juris).

Die Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken ist erforderlich. Es haben sich im Rahmen der Prüfung der einzelnen Varianten keine Lösungen finden lassen, die die vorzunehmenden Eingriffe in Eigentumsrechte reduzieren würden, ohne der Zielstellung des Vorhabens zu entsprechen.

## **5. Begründung zu den Entscheidungen und Einwendungen**

Über die nachfolgenden Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

- a) Behörden und andere Träger, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist**
- aa) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung (Reg.-Nr. 01)**

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 27. November 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Es erfolgte der Hinweis, dass für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung die Untere Immissionsschutzbehörde zuständig sei.

Die Untere Immissionsschutzbehörde wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens entsprechend beteiligt. Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es insoweit nicht.

In der Stellungnahme wird des Weiteren der Hinweis erteilt, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. Es wird auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

Dieser allgemeine Hinweis bezieht sich lediglich auf grundsätzlich zu beachtende artenschutzrechtliche Vorgaben. Die betreffenden Tatbestände sind vom Vorhaben nicht berührt. Es bedarf daher keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

- bb) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Referat 24 (Reg.-Nr. 02)**

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Referat 24 hat in seiner Stellungnahme vom 16. November 2017 ausgeführt, dass das Vorhaben nicht raumbeutend im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 2 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von lan-

desplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es insoweit nicht.

**cc) Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord (Reg.-Nr. 03)**

Die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord hat in der Stellungnahme vom 25. Oktober 2017 darauf hingewiesen, dass das Vorhaben im Bereich insgesamt als ehemaliges Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft wurde. Bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen muss mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden. Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen sollte rechtzeitig ein formloser Antrag mit einer kurzen Beschreibung der erdeingreifenden Maßnahme, ein entsprechender Übersichtsplan, ein Lageplan mit Grenzbezug und Angaben zur Gemarkung, Flur, Flurstück und Eigentümer gestellt werden.

Der Stellungnahme wird durch die Übernahme der Hinweise als Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 7. gefolgt.

**dd) Landesamt für Geologie und Bergwesen (Reg.-Nr. 21)**

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hat mit Schreiben vom 23. November 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Hinweise auf Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor.

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt.

Da keine berücksichtigungsfähigen Belange vorgetragen wurden, bedarf es keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

**ee) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Reg.-Nr. 23)**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Stellungnahme vom 09. Oktober 2017 ausgeführt, dass keine Einwände zu der Planung bestehen und keine Infrastrukturforderungen erhoben werden.

Es wird lediglich gebeten, den Beginn und das Ende der Maßnahme unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase mitzuteilen.

Der Vorhabenträger hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und angezeigt, dies im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es insoweit nicht.

**ff) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Technische Aufsichtsbehörde (Reg.-Nr. 29)**

In der Stellungnahme vom 11. Oktober 2017 wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungsplanung für die Betriebsanlagen der Straßenbahn der Behörde gemäß § 60 Abs. 3 der BOStrab der Technischen Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen ist.

Dieser Forderung wird gefolgt. Auf die Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 1 c) dieses Beschlusses wird verwiesen.

**gg) Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (Reg.-Nr. 45)**

Die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB) hat mit Stellungnahme vom 07. November 2017 darauf hingewiesen, dass bei der Ausführung des Vorhabens die Vorgaben des "Magdeburger Standards" zu beachten sind.

Im Rahmen der daraufhin zwischen dem Vorhabenträger und der MVB getroffenen Abstimmungen wurde festgelegt, dass dazu im Rahmen der Ausführungsplanung konkrete Detailabstimmungen erfolgen sollen.

Aus diesem Grund bedarf es keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

In der Stellungnahme vom 04. Februar 2019 zu den geänderten Planunterlagen wurden einzelne Hinweise zur Ausführungsplanung erteilt.

Zur Sicherstellung der von der MVB vertretenen Belange hat die Planfeststellungsbehörde verfügt, dass die Ausführungsplanung mit der MVB abzustimmen ist (vgl. Nebenbestimmung in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 c)).

**hh) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde  
(Reg.-Nr. 50 a)**

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

In der Stellungnahme wurde ausgeführt, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) ausreichend und geeignet sind, die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu kompensieren. Die Ausgleichsmaßnahmen sind daher entsprechend den Planunterlagen umzusetzen.

Dem Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde wird gefolgt. Die Verpflichtung zur Umsetzung der festgestellten Ausgleichsmaßnahmen wird im Zusammenhang mit der unter Teil A, Kapitel II dieses Beschlusses erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigung verfügt.

**ii) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde  
(Reg.-Nr. 50 b)**

Mit Stellungnahme vom 25. Oktober 2017 werden von der Unteren Immissionsschutzbehörde verschiedene an die Maßnahme zu stellende Lärmanforderungen gestellt sowie Schutzmaßnahmen im Rahmen des Bauablaufs gefordert.

Der Stellungnahme wird durch die erteilten Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 f) und Punkt 3. gefolgt.

**jj) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde (Reg.-Nr. 50 c)**

Die Untere Abfallbehörde hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Die Untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung folgender Auflagen zu:

1. Der Bauherr ist als Besitzer der bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle verpflichtet, diese entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle immer Vorrang vor deren Beseitigung.

Alle anfallenden Abfälle sind gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis zu deklarieren, zu sortieren und entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.

2. Das beim Vorhaben anfallende Aushubmaterial ist gemäß Pkt. 1.2.2 der LAGA TR Boden zu untersuchen. Das Material ist den Einbauklassen der LAGA TR 20 zuzuordnen und nachweislich entsprechend der Vorgaben der LAGA TR 20 zu verwerten bzw. entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen zu entsorgen.

Gemäß dem Baugrundgutachten zum Vorhaben Projekt-Nr. 419/4908 ist mit Anfall vom PAK-haltigen Aushub zu rechnen.

Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Abfallbehörde kurzfristig nach Vorliegen zu übergeben.

3. Beim Wiedereinbau von angefallenem Bodenaushub bzw. beim Einbau von Fremdmaterial (Boden bzw. Recyclingmaterial) sind die Anforderungen der LAGA TR 201 einzuhalten.

Die Eignung des zur Einbau vorgesehenen Materials ist der Unteren Abfallbehörde durch Vorlage von Analysen gemäß Tabelle II.1.2.-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) bzw. Tabelle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt bei unspezifischem Verdacht) der o. g. technischen Regeln nachzuweisen einschließlich des Nachweises der Einhaltung der Vorgaben der LAGA TR 201).

Die Untersuchungsergebnisse und Nachweise zur Einhaltung der Vorgaben der LAGA TR 201) sind der Unteren Abfallbehörde mindestens fünf Werktage vor Beginn des Einbaus schriftlich vorzulegen.

4. Im Zuge der weiteren Planungen ist ein Abfall-Entsorgungskonzept (Darstellung aller beim Vorhaben anfallenden Abfälle und deren vorgesehene Verwer-



tung bzw. Entsorgung, einschließlich Dokumentation) zu erstellen und mit den Planunterlagen vorzulegen.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die sich aus der Stellungnahme ergebenden Vorgaben wurden in Teil A, Kapitel IV, Punkt 6. als Nebenbestimmungen übernommen.

**kk) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde  
(Reg.-Nr. 50 e)**

Die Untere Bodenschutzbehörde hat mit Schreiben vom 26. September 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der östliche Teil des Vorhabenbereiches auf einer archivierten Fläche befindet. Ansonsten besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein Altlastenverdacht.

Die Untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung folgender Auflage zu:

Sollten zusätzlich zu den vorhandenen Auffüllungen bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u. a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde - entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 BodSchAG LSA - vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die sich aus der Stellungnahme ergebenden Vorgaben wurden in Teil A, Kapitel IV, Punkt 5. als Nebenbestimmung übernommen.

**II) Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Bürgerservice und  
Ordnung und Straßenverkehrsangelegenheiten (Reg.-Nr. 51)**

Der Bereich Bürgerservice und Ordnung und Straßenverkehrsangelegenheiten hat mit Schreiben vom 24. August 2017 auf die Gewährleistung des Wirtschaftsverkehrs und auf die Aufrechterhaltung der Verkehrsführung in der Schönebecker Straße während der Bauphase verwiesen.

Auf die Stellungnahme wurde vom Vorhabenträger erwidert, dass die Führung des stadteinwärtigen Kfz-Verkehrs über den Gleisbereich aufgrund des vorhandenen Gleismittenabstandes und der Bahnsteigkanten der sich gegenüberliegenden Straßenbahnhaltestellen sowie der notwendigen Längsabspernung der Baustelle nicht möglich sei.

Aus diesem Grund kann eine zumindest zeitweise Vollsperrung des stadteinwärtigen Verkehrs während der Bauzeit nicht ausgeschlossen werden. Gleichwohl ist durch eine Optimierung der Bauabläufe sicherzustellen, dass die Verkehrsführung in der Schönebecker Straße weitestmöglich aufrechterhalten bleibt. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkte 1 b) und 2 d) des Beschlusses verfügten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

**mm) Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Reg.-Nr. 52)**

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz hat mit Schreiben vom 23. März 2018 mitgeteilt, dass aus Sicht des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Ungeachtet dessen wurden zur Sicherstellung der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes während der Bauphase allgemein zu beachtende brandschutzrechtliche Vorgaben in Teil A, Kapitel IV, Punkt 8. als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.

**nn) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde (Reg. Nr. 53)**

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat mit Schreiben vom 04. Oktober 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass aus dem betroffenen Bereich keine archäologischen Denkmale bekannt sind.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass unerwartet aufgefundene archäologische Funde oder Befunde gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA zu erhalten und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind. Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige sind diese unverändert zu lassen.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 9. dieses Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen wird verwiesen.

**oo) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde  
(Reg. Nr. 54)**

Die Untere Landesentwicklungsbehörde hat mit Schreiben vom 27. November 2017 Stellung zum Vorhaben genommen und auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung verwiesen.

Aus diesem Grund bedarf es keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

**pp) Landeshauptstadt Magdeburg, Behindertenbeauftragter  
(Reg. Nr. 56)**

Der Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Stellungnahme vom 12. Oktober 2017 zum Planfeststellungsverfahren und mit dem auf die geänderten Planunterlagen eingereichten Schreiben vom 31. Januar 2019 verschiedene Forderungen zur behindertengerechten Ausführung und Gestaltung des Vorhabens erhoben sowie Hinweise dazu erteilt.

Der Vorhabenträger hat die Berücksichtigung der geforderten Hinweise bei der Gestaltung der Haltestellen im Rahmen der Ausführungsplanung zugesagt und wird auch die weiteren Hinweise entsprechend beachten sowie mit dem Behindertenbeauftragten im Einzelnen abstimmen.

Die Planfeststellungsbehörde weist zur Sicherstellung der vom Behindertenbeauftragten vorgetragenen Belange ergänzend auf die erteilte Nebenbestimmung in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 f) dieses Beschlusses hin.

**b) Versorgungsunternehmen**

Im Planbereich der Baumaßnahme befinden sich Versorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen nachfolgender Unternehmen:

- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
- Abwassergesellschaft Magdeburg mbH.

Die Versorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen müssen ggf. gesichert, verändert oder verlegt werden. Die Verlegung der Leitungen und die Kostentragung regeln sich nach dem Telekommunikationsgesetz, dem bürgerlichen Recht bzw. nach abgeschlossenen Rahmenverträgen.

Den in den jeweiligen Stellungnahmen der Unternehmen erhobenen Forderungen wurde in diesem Beschluss Rechnung getragen (vgl. verfügte Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. dieses Beschlusses).

**aa) Deutsche Telekom Technik GmbH (Reg.-Nr. 31)**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 08. November 2017 im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH zum Planfeststellungsverfahren und mit Schreiben vom 15. Januar 2019 zu den geänderten Planunterlagen wie folgt Stellung genommen:

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich umfangreiche Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Auf die Vermeidung von Beschädigungen an den Telekommunikationsanlagen, auf den ungehinderten Zugang zu diesen Anlagen, auf die Einhaltung von erforderlichen Sicherheitsabständen und auf die Beachtung der Kabelschutzanweisung der Telekom wird hingewiesen. Ferner darf eine Veränderung der Lage der Anlage nur mit Zustimmung der Deutschen Telekom erfolgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

**bb) Vodafone GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Reg.-Nr. 32/33)**

Die Vodafone GmbH und die Vodafone Kabel Deutschland GmbH haben mit gemeinsamen Schreiben vom 10. Oktober 2017 sowie mit dem auf die geänderten Planunterlagen eingereichten Schreiben vom 16. Januar 2019 darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet von ihr betriebene Telekommunikationsanlagen befinden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

**cc) Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co KG und Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (Reg.-Nr. 38/39)**

Die SWM und die AGM haben mit einem gemeinsamen Schreiben vom 16. November 2017 zum Planfeststellungsverfahren und mit Schreiben vom 11. Februar 2019 zu den geänderten Planunterlagen Stellung genommen. Darin wurden überwiegend Hinweise zu den einzelnen Plänen gegeben und auf weiteren Abstimmungsbedarf im Rahmen der Ausführungsplanung verwiesen. Ferner wurden Forderungen zur Sicherung und zum Schutz von Leitungen und Hinweise zur Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen mitgeteilt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

**c) Körperschaften**

**aa) Industrie- und Handelskammer Magdeburg (Reg.-Nr. 46)**

Die IHK Magdeburg hat mit Schreiben vom 15. November 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und auf die Gewährleistung der Erreichbarkeit der ansässigen Unternehmen sowie auf die Aufrechterhaltung der Verkehrsführung in der Schönebecker Straße während der Bauphase verwiesen.

Auf die Stellungnahme wurde vom Vorhabenträger erwidert, dass die Führung des stadteinwärtigen Kfz-Verkehrs über den Gleisbereich aufgrund des vorhandenen Gleismittenabstandes und der Bahnsteigkanten der sich gegenüberliegenden Straßenbahnhaltestellen sowie der notwendigen Längsabspernung der Baustelle nicht möglich sei.

Aus diesem Grund kann eine zumindest zeitweise Vollsperrung des stadteinwärtigen Verkehrs während der Bauzeit nicht ausgeschlossen werden. Gleichwohl ist durch eine Optimierung der Bauabläufe sicherzustellen, dass die Verkehrsführung in der Schönebecker Straße weitestmöglich aufrechterhalten bleibt. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkte 1 b) und 2 d) des Beschlusses verfüzten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

## **bb) Handwerkskammer Magdeburg (Reg.-Nr. 47)**

Die IHK Magdeburg hat mit Schreiben vom 05. Oktober 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und auf die Gewährleistung der Wirtschaftswege der ansässigen Unternehmen verwiesen.

Der Stellungnahme wird unter Hinweis auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkte 1 b) und 2 d) des Beschlusses verfüigten Nebenbestimmungen gefolgt.

## **d) Private Einwendungen**

Einwendungen und Bedenken privater Betroffener oder anliegender Grundstückseigentümer wurden nicht vorgetragen. Gleichwohl wurden die vom Vorhaben berührten privaten Belange in die Abwägung einbezogen (vgl. Teil C, Kapitel VIII, Punkt 4.).

## **6. Gesamtergebnis der Abwägung**

In den vorausgehenden Abschnitten dieser Entscheidungsbegründung wurden die einzelnen öffentlichen und privaten Belange ausreichend gewürdigt und festgestellt, dass sie gegenüber den mit dem Projekt verfolgten öffentlichen Belangen nicht überwiegen, wobei durch die vorgenommenen Planänderungen und ergänzenden Schutzauflagen sichergestellt werden konnte, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen. Die vorgesehenen Eingriffe durch die Baumaßnahme sind unvermeidbar.

Den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wird durch die festgelegten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie diese gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Sie hat hierbei nicht nur die Abwägung jedes öffentlichen und privaten Belanges gegen die öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das geplante Bauvorhaben sprechenden Belange gegen diese Interessen vorgenommen. Denn selbst wenn jeder Belang für sich die öffentlichen Interessen bei der Realisierung des Vorhabens nicht überwiegen

sollte, so könnte es doch eventuell deren Gesamtheit oder die Gesamtheit einzelner Belange.

Wie in den einzelnen Teilen der Entscheidungsbegründung ausgeführt, konnten die einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegenüber dem mit dem Bauvorhaben verfolgten öffentlichen Belang nicht überwiegen. Dabei kam es für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung der einzustellenden Belange darauf an, rechtsmindernde Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden. Durch die im Beschluss enthaltenen Vorkehrungen und einer auf das Ziel einer Minimierung unvermeidbarer Eingriffe ausgerichteten Planung konnte sichergestellt werden, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen.

Auch in ihrer Gesamtheit betrachtet, überwiegen die dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens, weil sie sich nicht wechselseitig verstärken, sondern nur jeweils im eigenen Bereich Wirkung entfalten.

## **IX. Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen**

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen in Teil A, Kapitel VI des Beschlusses ist zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Planfeststellungsbehörde soll damit die Möglichkeit gegeben werden, dem Vorhabenträger ggf. weitere nachträgliche Maßgaben aufzuerlegen, wenn Wirkungen entstehen, die im Zeitpunkt des Beschlusses nicht erkennbar waren. Die Zulässigkeit dieses Vorbehaltes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 75 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

## **D Begründung der Kostenentscheidung**

Nach § 56 PBefG i.V.m. § 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 VwKostG LSA werden für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz von demjenigen, der die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Da der Vorhabenträger Anlass zu dem Verwaltungshandeln gegeben hat, sind ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## **E Verfahrensrechtliche Hinweise**

1. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
2. Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 28 Abs. 1a Satz 3 PBefG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.
3. Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext mit Rechtsbehelfsbelehrung und zugehörigen Planunterlagen) wird dem Vorhabenträger sowie einigen Behörden und den Trägern öffentlicher Belange förmlich zugestellt.
4. Dieser Beschluss und die im Teil A, Kapitel II festgestellten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt.
5. Die in der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle der vorgenannten Ziffer 3 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle der Ziffer 4 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.
6. Bei erforderlicher Änderung / Ergänzung des festgestellten Planes vor Fertigstellung des Bauvorhabens gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 76 VwVfG kann nur der Vorhabenträger einen entsprechenden Antrag bei der Planfeststellungsbehörde stellen.



## **F Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von der Tatsache Kenntnis erlangt.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag



Scheerenberg

Stadtverwaltungsoberrätin

